

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 16 (1922)
Heft: 12

Rubrik: Fürsorge für Taubstumme

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fürsorge für Taubstumme

Aargau. Der Erziehungsdirektor des Kantons Aargau verpflichtet in einer Weisung die Schul- und Vormundschaftsbehörden, jeweilen zu Beginn des Schuljahres für alle ins schulpflichtige Alter tretenden Kinder, die wegen Taubstummheit nicht in die Gemeindechule aufgenommen werden können, bei denen aber Bildungsfähigkeit vorhanden ist, die sofortige Unterbringung in einer Taubstummenanstalt anzustreben. Das soll auch Anwendung finden auf die gegenwärtig bereits im schulpflichtigen Alter stehenden, im Kanton Aargau wohnhaften Taubstummen. An die Kosten leistet der Staat einen Beitrag von 25 bis 70 Prozent.

Deutschland. Berlin. Es werden wieder Hochschulkurse für Taubstumme eingerichtet. Diese Kurse wollen die Taubstummen zu selbstständig denkenden Menschen machen. Es wird darum in diesen Kursen größter Wert auf tätige Teilnahme der Tauben gelegt. Sie sollen selbst Anregungen geben, Aufgaben stellen, Schlüsse ziehen, ihre Ansichten schriftlich niedergelegen. Es sind für Berlin 4 Kurse vorgesehen. Es sollen behandelt werden im

1. Kursus; Elektrizität, Taubstummen-Bildung und Fürsorge, Vorgeschichte d. Erde.
2. Kursus: Wahlfreies Zeichnen und Malen.
3. Kursus: Die bedeutendsten bildenden Künstler des 14. Jahrhunderts.
4. Kursus: Der neuzeitliche Roman.

Italien. Taubstummenkongress in Rom. Die Blätter berichten über den in Rom stattgefundenen Kongress, auf dem 40,000 italienische Taubstumme durch ihre Delegierten vertreten waren. Es wurden große Reden gehalten, ohne daß auch nur ein Ton vernehmbar war. Die Redner erschöpften sich in einer Veredsamkeit, die sich ausschließlich durch das Mittel der Fingersprache ausdrückte. Der Kongress forderte vor allem in weitestem Umfange Erziehungs-freiheit für Taubstumme.

Auszug aus dem 22. Bericht über die Taubstummenpastoration im Kanton Bern vom 1. Oktober 1921 bis 30. September 1922. (Schluß).

In 3 Sitzungen behandelte das Komitee die laufenden Geschäfte. Durch Schreiben vom

2. Februar 1922 richtete Herr E. Sutermeister an das Komitee zu Handen des Ausschusses für kirchliche Liebestätigkeit, die schon früher von ihm geäußerte dringliche Bitte, es möchte die Schaffung eines staatlichen, durch einen ordinierten Geistlichen zu besetzenden bernischen Taubstummen-Pfarramtes angestrebt werden. Im Fall der Errichtung einer solchen selbständigen Pfarrstelle, wie sie im Kanton Zürich schon seit längeren Jahren besteht, gedenkt Herr Sutermeister sich von der Pastoration zurückzuziehen, um sich völlig dem immer größeren Anforderungen stellenden Generalsekretariat des schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme und der Redaktion der Taubstummenzeitung widmen zu können. Nach eingehender Prüfung gelangten wir zu der Überzeugung, daß in der Tat im Unterschied von der bisherigen, nur halb offiziellen Ordnung der Taubstummenpastoration ihre klare Einfügung in den staatlichen, beziehungsweise landeskirchlichen Organismus einen Fortschritt bedeuten würde, welcher der natürlichen Entwicklung des wachsenden Werkes entspricht. In diesem Sinne ließen wir im Juli in Verbindung mit dem Ausschuß für kirchliche Liebestätigkeit eine Eingabe an den evangelisch reformierten Synodalrat abgehen, worin wir um Einleitung bezüglicher Verhandlungen mit den staatlichen Behörden ersuchten. Ein staatliches Dekret, für welches wir vorschlagsweise gewisse Normen aufstellten, würde die Sache der bernischen Taubstummenpastoration, die sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten ihres Bestehens als eine unzweifelhafte Notwendigkeit erwiesen hat, organisatorisch und materiell für die Zukunft auf einen gesicherten Boden stellen. Wir hoffen, im nächsten Bericht einen günstigen Erfolg der getanen Schritte melden zu können.

Im vollen Bewußtsein, daß die religiöse und soziale Fürsorge für die mehr als 600 erwachsenen Taubstummen unseres Kantons eine Aufgabe ist, die unter keinen Umständen fallen gelassen werden darf, stellen wir unser Werk getrost unter den Schutz des Höchsten und erbitten dafür auch in Zukunft die Teilnahme und Unterstützung aller Einsichtigen und Warmherzigen.

Bern, 13. Oktober 1922.

Namens des Komitees für die
Taubstummenpastoration:
Der Präsident: Prof. Dr. M. Lauterburg.
Der Sekretär: H. Küch.